Gemeinde
NEURIED

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 54 "Zwischen Weinbauerstraße und Kraillinger Weg"

Der Gemeinderat hat am 30. November 2021 beschlossen, die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Ü91, Ü92 und Ü 93 durch einen neuen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB mit der Nr. 54 zu überplanen.

Der künftige Bebauungsplan Nr. 54 ersetzt in seinem Geltungsbereich die übergeleiteten Bebauungspläne Ü91, Ü92, Ü93.

Der Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 54 wird wie folgt beschrieben:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Bebauung zwischen Kraillinger Weg, Schmidhanslweg, Kramerstraße und Weinbauerstraße.

Das Gebiet umfasst (neu) folgende Grundstücke:

Fl. Nrn. 233/1, 233/2, 233/3, 233/4, 233/5, 233/6, 233/7, 233/8, 233/9, 233/10, 233/11, 233/40 der Gemarkung Neuried.

Der Gemeinderat hat am 14. Mai 2024 den Bebauungsplan 54 „Zwischen Weinbauerstraße und Kraillinger Weg" in der Fassung vom 07.05.2024 einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.
Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens wurde der redaktionell korrigierte Bebauungsplan einschließlich Begründung in der Fassung vom 02.07.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 24.09.2024 erneut als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 03.06.2024 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen entwickelt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Neuried, Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter https://www.neuried.de einsehbar.

Gemeinde
NEURIED

BEKANNTMACHUNG

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 06. November 2024

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 11.11.2024
Abgenommen:

Hainbuchenring 9 - 11 . 82061 Neuried . Telefon 089/7 59 01-0 . Telefax 089/7 59 01-47 . poststelle@neuried.de . www.neuried.de